



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Esther Pfyl
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl 0432592576
esther.pfyl@ji.zh.ch

Referenz: 2016-730/EP 

An die Adressaten gemäss Verteiler

12. Dezember 2017

Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (Rechtsweg bei der Prüfung der Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte die Schweiz mit Urteil vom 10. Mai 2016 (Derungs c. Suisse, Req. No. 52089/09) wegen Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention).

Der Beschwerdeführer war verwahrt und verlangte, aus der Haft entlassen zu werden. Das Verfahren war gemäss den geltenden Bestimmungen vor das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich gezogen worden, welches den Beschwerdeführer im Rahmen der jährlichen Prüfung von Amtes wegen am selben Tag zu seinem Gesuch angehört hatte. Anschliessend erhob er Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern; diesen Entscheid zog er weiter an das Verwaltungsgericht und schliesslich an das Bundesgericht. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass er aufgrund der Pflicht, in einem ersten Schritt bei der Direktion der Justiz und des Innern Rekurs einzulegen, die Haft nicht innert der gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK gebotenen kurzen Frist hat prüfen lassen können.

Der Gerichtshof hielt fest, dass zwischen dem Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers und dem Entscheid des Verwaltungsgerichts fast elf Monate verstrichen waren. Dadurch werde Art. 5 Ziff. 4 EMRK verletzt. Dieser Verzug sei zum grossen Teil darauf zurückzuführen, dass in einem ersten Schritt bei der Direktion der Justiz und des Innern Rekurs habe erhoben werden müssen.

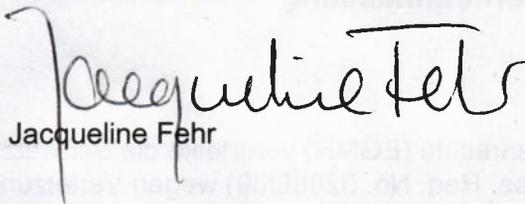
Zur Umsetzung dieses Urteils soll eine Verkürzung des Verfahrens wie folgt erreicht werden: Wie bisher soll bei stationären therapeutischen Massnahmen und Verwahrungen zunächst das Amt für Justizvollzug über die bedingte Entlassung und die Aufhebung entscheiden und zwar unabhängig davon, ob die Prüfung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen erfolgt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist gegen diese Anordnung nicht ein Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern zu erheben, son-

dern die Anordnung soll direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Mit dem Wegfall des verwaltungsinternen Rechtsmittels und der Möglichkeit der direkten Beschwerde an das Verwaltungsgericht wird die Verfahrensdauer vermindert und eine konventionskonforme Ausgestaltung des Rechtswegs gewährleistet. Dies bedingt eine Anpassung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg). Namentlich soll in § 29 StJVg ein neuer Absatz eingefügt werden, welcher die hiervor erläuterte direkte Beschwerdemöglichkeit vorsieht.

Wir unterbreiten Ihnen einen entsprechenden Entwurf betreffend die Änderung des StJVg und laden Sie ein, sich dazu zu äussern. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis am **30. März 2018** einzureichen (auch in elektronischer Form an: esther.pfyl@ji.zh.ch).

Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse



Jacqueline Fehr

Beilage:

- Vernehmlassungsentwurf mit Erläuterungen

Verteiler:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei (per axioma JI)
- Obergericht (per Email)
- Verwaltungsgericht (per Briefpost)
- Amt für Justizvollzug (per E-Mail)
- Oberstaatsanwaltschaft (per E-Mail)
- Oberjugendstaatsanwaltschaft (per E-Mail)
- Demokratische Juristinnen und Juristen (per E-Mail)
- Zürcher Anwaltsverband (per E-Mail)



Kopie z.K. mit Beilage:

- Mitglieder der Arbeitsgruppe per E-Mail
- Adrian Scheidegger (EJPD, BJ, stv. Prozessbevollmächtigter der Schweizerischen Regierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem CAT, dem CERD und dem CEDAW, per E-Mail: adrian.scheidegger@bj.admin.ch)